

MERKBLATT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM AKTIENRECHT (PER 01.01.2008)

Änderung	Handlung / Frist
<p>Gründung</p>	<p>ein Gründer genügt (Art. 625 OR)</p> <p>(bisher mindestens drei Gründer)</p>
<p>Firmenrecht</p>	<p>Grundsätzlich kann unter Wahrung der Grundsätze der Firmenbildung Firma frei gewählt werden. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (Art. 950 OR)</p> <p>(bisher war Rechtsformzusatz nur bei Personennamen zwingend vorgeschrieben)</p> <p>Anpassen der Firma bis 31.12.2009 (Statutenänderung sowie Meldung beim Handelsregisteramt) Ab 01.01.2010 ergänzt Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen.</p>
<p>Pflichtaktie des Verwaltungsrats</p>	<p>Verwaltungsräte müssen nicht mehr zwingend Aktionäre sein. Sie sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen (Art. 702a OR).</p> <p>(bisher musste Verwaltungsrat Aktionär sein)</p>
<p>Wohnsitzerfordernisse des Verwaltungsrats</p>	<p>Art. 708 OR, wonach die Mehrheit der Verwaltungsräte in der Schweiz wohnhaft und das Schweizer Bürgerrecht besitzen müssen wurde aufgehoben. Neu kann der Verwaltungsrat ausschliesslich aus ausländischen Staatsangehörigen zusammengesetzt sein. Es reicht für diesen Fall aus, wenn die Gesellschaft durch einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird (Art. 718 Abs. 2 OR).</p>
<p>Mängel in der Organisation</p>	<p>Fehlt der Gesellschaft ein Organ oder ist Organ nicht richtig zusammengesetzt, kann Aktionär, Gläubiger oder Handelsregisterführer beim Richter ergreifen der erforderlichen Massnahmen beantragen. Der Richter kann insbesondere:</p>

1. Unter Androhung der
Auflösung Frist ansetzen zur
Herstellung rechtmässigen
Zustandes

2. Fehlendes Organ oder
Sachwalter ernennen

3. Gesellschaft auflösen und
Liquidation anordnen (Art.
731b OR)

(Vorgehen in diesen Fällen bisher
rudimentär in HRegV geregelt neu nun
auf Gesetzesstufe)

Revisionsstelle

ordentliche oder eingeschränkte
Revision oder Verzicht auf
Revision (vergl. separates
Merkblatt)

Gesellschafterversammlung:
Wahl der Revisionsstelle oder
Verzicht auf Revision,
Anmeldung des Entscheids
beim Handelsregisteramt. Diese
Regelung gilt **vom ersten
Geschäftsjahr an, das per
01.01.2008 oder später
beginnt.**